

Reglement zur Reduktion von Mitgliederbeiträgen

1. Einleitung

In begründeten Fällen können FSP-Mitglieder eine Beitragsreduktion von maximal 50% beantragen.

Reduktionen können gesamthaft höchstens für 4 Jahre gewährt werden. Im Fall einer bescheinigten Arbeitsunfähigkeit bzw. Einstellung der Erwerbstätigkeit in Folge Invalidität, Krankheit oder Pensionierung, kann die Reduktion länger bzw. dauerhaft gewährt werden.

2. Reduktionen aus finanziellen Gründen

Eine Reduktion des Mitgliederbeitrages kann gewährt werden, wenn **(A)** das Brutto-Familieneinkommen im Vorjahr einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und **(B)** ein zusätzlicher Reduktionsgrund gegeben ist. Die Reduktionsgründe müssen **im Vorjahr** bestanden haben, damit das Mitglied im laufenden Jahr von einer Reduktion des Mitgliederbeitrages profitieren kann.

(A) Der Betrag des **maximalen Brutto-Familieneinkommens** wird von der Geschäftsstelle laufend der Teuerung angepasst (gemäss Landesindex) und im Mitgliederbereich der FSP-Homepage publiziert.

Das Brutto-Familieneinkommen übersteigt im Vorjahr die folgenden Beträge nicht:

- a. als Einzelperson: CHF 52'000.-
- b. für Familien mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern oder Kindern in Ausbildung bis maximal 25 Jahre: CHF 78'000.-
- c. für Familien ohne unterstützungsberechtigte Kinder: CHF 65'000.-

Um das Brutto-Familieneinkommen belegen zu können, müssen die Auszüge aus der Steuererklärung des Vorjahres eingereicht werden, aus denen das Brutto-Einkommen und der Grund für allfällige Unterhaltspflichten ersichtlich werden.

(B) Zusätzlich zur Höhe des Brutto-Familieneinkommens müssen einer oder mehrere der nachfolgend aufgeführten speziellen **Reduktionsgründe** gegeben sein und entsprechend belegt werden:

- a. (Teil-)Arbeitslosigkeit
-> *belegt durch eine Bestätigung der Arbeitslosenkasse oder des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV)*
- b. Eingeschränkte Arbeitsmöglichkeit infolge Schwangerschaft oder Betreuungspflicht von minderjährigen Kindern
-> *belegt durch Auszüge aus der Steuererklärung des Vorjahres, aus denen der Grund für allfällige Unterhaltspflichten ersichtlich wird*

- c. Besuch einer integralen Weiterbildung, die zu einem FSP-Fachtitel führt
-> *belegt durch die Einschreibe-Bestätigung der Universität oder des Weiterbildungsinstituts*
- d. Universitäres Nachdiplomstudium oder Dissertation im Fachbereich Psychologie
-> *belegt durch die Einschreibe-Bestätigung der Universität oder des Weiterbildungsinstituts*
- e. Bescheinigtes Praktikum
-> *belegt durch eine Praktikumsbescheinigung (z. B. Arbeitsvertrag)*
- f. Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit oder Invalidität
-> *belegt durch ein ärztliches Attest, einen Invalidenversicherungsausweis oder eine Bestätigung der Kranken-Taggeldversicherung*
- g. Empfang von Sozialhilfe
-> *belegt durch eine Bestätigung des Sozialamts*
- h. Einstieg in die selbständige Erwerbstätigkeit als Psychologe/Psychologin (während den ersten 4 Jahren) bei maximaler 50% Anstellung
-> *belegt durch die Praxisbewilligung oder den Handelsregisterauszug*

3. Reduktion der Mitgliederbeiträge bestimmter Personengruppen

a. UniversitätsabgängerInnen

UniversitätsabgängerInnen, die der FSP spätestens ein Jahr nach der Erlangung des Masterdiploms beitreten, bezahlen in den ersten zwei Jahren die Hälfte des Mitgliederbeitrags. Sie brauchen kein Gesuch einzureichen.

b. RentnerInnen

AHV- und dauerhaften IV-RentnerInnen wird unabhängig vom jährlichen Bruttoeinkommen eine 50%ige Reduktion gewährt. RentnerInnen haben ihrem Gesuch keine weiteren Unterlagen beizulegen. Als RentnerInnen gelten: Mitglieder ab dem 60. Altersjahr, die ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben. Ab dem ordentlichen Rentenalter (Frauen 64 / Männer 65) kann in jedem Fall eine Reduktion gewährt werden.

4. Gesuchseinreichung

Die erforderlichen Belege sind dem Gesuch beizulegen. Eine Mustervorlage für ein Reduktionsgesuch wird von der Geschäftsstelle auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

5. Frist

Reduktionsgesuche sind **spätestens bis am 30. Juni** (für Neumitglieder bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum) schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

6. Stundung

Liegen keine Reduktionsgründe vor, können Mitgliederbeiträge in begründeten Fällen maximal während 12 Monaten gestundet werden. Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin entscheidet über die Stundungs- und Beitragsreduktionsgesuche.

7. Rekurs

Gegen Entscheide in Sachen Beitragsreduktion oder -Stundung kann kein Rekurs eingelegt werden.

Vom Vorstand genehmigt am 16.3.2013.